

um ihren Gemeindegliedern Gelegenheit zu einer höheren „Volksschulbildung“ zu gewähren, welche also mehr für das Volksschulwesen leisten, als diejenigen mit der je niedrigsten Volksschulart.

Aus den Ausführungen des Herrn Cultusministers in der Finanzdeputation habe man entnehmen müssen, daß man die Gewährung der Dotation in Wechselbeziehung zu der bedungenen Herabsetzung der Schulgeldsätze auf einen bestimmten Höchstbetrag (5 *M* durchschnittlich für ein Kind) habe bringen wollen und dessen Höchstbetrag nur für die niedrigste Schulart festhalten könne und wolle.

Damit könne man vollkommen einverstanden sein, aber dies hindere nicht, die Bedingung eines niedrigen Schulgeldsatzes auf die je niedrigste Volksschulgattung (einfache oder mittlere Schule) zu beschränken, dagegen für die höheren Schulgattungen, welche ja mehr leisten, als das Schulgesetz fordere, die Erhebung höherer Schulgeldsätze nachzulassen, denn das Interesse des Staates an niedrigen Schulgeldsätzen sei ausreichend gewahrt, wenn man jedem Mitgliede der Schulgemeinde die Möglichkeit gewähre, in einer dem Schulgesetze entsprechenden Volksschule zu dem billigeren Schulgeldsatz sein Kind unterzubringen. Für Wohlhabendere, welche vorzugsweise ihre Kinder den höheren Gattungen der Volksschulen zuführen, in gleicher Weise zu sorgen, liege nicht der geringste Grund vor.

Den Gemeinden aber, welche für einen höheren Unterricht durch Errichtung besserer als der untersten Volksschulen sorgen, für diese höheren Volksschulen an den Dotationen keinen Antheil zu gewähren, stehe mit dem im Eingange bezeichneten Charakter der Dotationen in Widerspruch und werde dazu führen, daß die Schulgemeinden, auch wenn sie Veranlassung dazu hätten, von Hebung ihres Volksschulwesens durch Errichtung höherer Schulgattungen absehen werden, da ihnen sonst ja die Beihilfe entgehe und nach Befinden sogar wieder entzogen werden müsse, welche sich auf die an höheren Schulen thätigen Lehrkräfte berechne.

Das bedeute aber eine Drückung und Hemmung der Entwicklung unserer Volksschulbildung.

Die geltend gemachte Erwägung, daß man für höhere Volksschulen eine Fürsorge nicht nöthig habe, weil dieselben doch vorzugsweise von größeren Städten gehalten, würde am Platze sein, wenn es sich um Unterstützungen von Gemeinden aus Cap. 96 wegen „Bedürftigkeit“ handle. Sie sei vollkommen unzutreffend für die als „Dotationen“ bezeichneten Beihilfen, welche als Gegenleistungen des Staates gegen Leistungen der Gemeinden im Volksschulwesen anzusehen seien, bei denen also die Bedürftigkeit keine Rolle spiele.

Im Uebrigen sei es auch thatsächlich unrichtig, wenn behauptet werde, daß nur größere Städte höhere Volksschularten zu besitzen pflegten. Auch in kleineren Städten und Dörfern fänden sich solche vor, und diese Ortschaften alle müssen nach der Vorlage der Regierung und dem Vorschlage der Finanzdeputation entweder auf die Beihilfe insoweit verzichten, als sie Lehrer an höheren Schulgattungen anstellen, oder sie müssen die höhere Schulgattung eingehen lassen und so zum Schaden der Volksschulbildung ihr Schulwesen drücken.

Diese Folgen würden viel weniger in den größeren Städten eintreten und fühlbar werden, als in den kleineren Städten und in Dörfern mit gewerblicher Bevölkerung, für welche doch die Erhaltung einer gehobenen Volksschule vorzugsweise ein Bedürfnis sei.

Der Einwand aber, daß man nicht übersehen könne, wie eine solche Abweichung von den Vorschlägen der Regierung finanziell wirke, sei nicht haltbar, denn es bedürfe nur einer Berechnung auf Grund der Unterlagen über das Bestehen von Volksschulen und über die Anzahl der darin wirkenden Directoren und Lehrer, welche der obersten Schulbehörde sicherlich zur Verfügung stehen oder doch leicht zugänglich seien.

Nach den ihm (Abg. Bönnisch) zur Verfügung stehenden Zahlen, deren vollkommene Richtigkeit er jedoch nicht verbürge, gebe es in Sachsen 577 000 Schulkinder, von denen